

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 8

Kiel, den 20. April

1964

## Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen.

Kirchengesetz über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 8. November 1963 (S. 51). — Regelung des landeskirchlichen Verfahrens bei Lehrbeanstandungen (S. 64).

## II. Bekanntmachungen

Kollekten im Mai 1964 (S. 67). — Urkunde über die Errichtung einer fünften Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Alt-Kahlstedt, Propstei Stormarn (S. 67). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Steinbek, Propstei Stormarn (S. 68). — Ökumenische Gebetswoche 1964 (S. 68). — Anmeldung zur Evangelischen Bibliothekschule in Göttingen (S. 68). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 69). — Eingegangene Schriften (S. 69).

## III. Personalien (S. 69).

## Gesetze und Verordnungen

### Kirchengesetz

über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 8. November 1963

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat auf Grund des Artikels 14 Absatz 3 der Rechtsordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel I

Das Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963 — Amtsblatt der Vereinigten Kirche Seite 14 — gilt im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Die Amtsbezeichnung Pastor bleibt erhalten.
2. Zu § 2 Absatz 3:  
Artikel 14 Absatz 2 der Rechtsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. Mai 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 83) bleibt unberührt.
3. Zu § 7 Absatz 2:  
§ 2 Absatz 3 Buchst. e) des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 22. Januar 1960 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 16) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 17. November 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 115) bleibt unberührt.
4. Zu § 58 Absatz 1:  
Der Anspruch soll nicht geltend gemacht werden, wenn nur leichte Fahrlässigkeit vorliegt.
5. Zu § 71 Absatz 1 Buchst. o):  
§ 3 des Kirchengesetzes über die Versetzung der Pastoren in ein anderes Pfarramt vom 22. Januar 1960 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 15) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 16. November 1962 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 130) bleibt unberührt.

#### Artikel II

Die Kirchenleitung erläßt, soweit es nicht eines Kirchengesetzes bedarf, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

#### Artikel III

Das geltende Pfarrerrrecht bleibt in Kraft, soweit es diesem Gesetz nicht widerspricht.

#### Artikel IV

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1964 in Kraft.

Kiel, den 6. März 1964

Das vorstehende von der 27. ordentlichen Landesynode am 8. November 1963 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Der Wortlaut des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands ist nachstehend abgedruckt.

Die Kirchenleitung

Schröder

Pastor und stellvertretender Vorsitzender

KL. Nr. 259/64

### Pfarrergesetz

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 14. Juni 1963

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben das nachstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Übersicht:

I. Abschnitt

Grundbestimmungen . . . . . 1— 4

## II. Abschnitt

Voraussetzung für die Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer . . . . .	5— 15
Grundsätzliches . . . . .	5
1. Anstellungsfähigkeit . . . . .	6— 10
2. Ordination . . . . .	11— 15

## III. Abschnitt

Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer . . . . .	16— 22
--	--------

## IV. Abschnitt

Vom Dienst des Pfarrers . . . . .	23— 30
1. In der Gemeinde . . . . .	23— 28
2. In einer allgemeinkirchlichen Aufgabe . . . . .	29
3. In einem kirchenleitenden Amt . . . . .	30

## V. Abschnitt

Vom Verhalten des Pfarrers . . . . .	31— 53
1. In der Gemeinschaft der Ordinierten . . . . .	31
2. In Gemeinde und Kirche . . . . .	32— 42
3. In Ehe und Familie . . . . .	43— 49
4. In der Öffentlichkeit . . . . .	50— 53

## VI. Abschnitt

Visitation und Dienstaufsicht . . . . .	54— 58
1. Visitation . . . . .	54
2. Dienstaufsicht . . . . .	55— 58

## VII. Abschnitt

Verletzung der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht . . . . .	59— 61
--	--------

## VIII. Abschnitt

Schutz und Fürsorge . . . . .	62— 68
-------------------------------	--------

## IX. Abschnitt

Veränderung des Dienstverhältnisses als Pfarrer . . . . .	69— 91
1. Bewerbung, Übertragung einer anderen Stelle, Versetzung, Abordnung, Beurlaubung und Übernahme . . . . .	69— 80
a) Bewerbung . . . . .	69
b) Übertragung einer anderen Stelle an den Inhaber einer Pfarrstelle . . . . .	70
c) Versetzung des Inhabers einer Pfarrstelle . . . . .	71— 76
d) Versetzung eines Pfarrers mit allgemeinkirchlicher Aufgabe . . . . .	77
e) Abordnung . . . . .	78
f) Beurlaubung . . . . .	79
g) Übernahme . . . . .	80
2. Wartestand und Ruhestand . . . . .	81— 91
Allgemeines . . . . .	81— 82
a) Wartestand . . . . .	83— 85
b) Ruhestand . . . . .	86— 91

## X. Abschnitt

Beendigung des Dienstverhältnisses als Pfarrer . . . . .	92— 99
Allgemeines . . . . .	92
1. Entlassung aus dem Dienst . . . . .	93— 96
2. Ausscheiden aus dem Dienst . . . . .	97— 98
3. Entfernung aus dem Dienst . . . . .	99

## XI. Abschnitt

Schluß- und Übergangsbestimmungen . . . . .	100— 104
---	----------

## Anlage zu § 67

Ordnung für die Schlichtungsstelle . . . . .	1— 9
--	------

## I. Abschnitt

## Grundbestimmungen

## § 1

Dieses Gesetz regelt das Dienstverhältnis der in den Dienst der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder einer ihrer Gliedkirchen berufenen Pfarrer.

## § 2

(1) Der Pfarrer steht in einem Dienst, der bestimmt und begrenzt ist durch den Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn erhalten hat.

(2) Das Dienstverhältnis des Pfarrers ist ein kirchengesetzlich geregeltes Dienst- und Treueverhältnis zur Vereinigten Kirche oder zu einer ihrer Gliedkirchen.

(3) Es ist ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit.

## § 3

(1) Der Pfarrer ist durch die Ordination verpflichtet, das Evangelium, das in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, in ausschließlichem Gehorsam gegen Gott rein zu lehren und die Sakramente gemäß dem Evangelium zu verwalten.

(2) Die Agende, die kirchlichen Gesetze und die sonstigen kirchlichen Ordnungen sind für ihn verbindlich.

(3) Der Pfarrer ist verpflichtet, sich durch seinen Wandel des Amtes der Kirche würdig zu erweisen. Auch seine Pflichten als Glied der Gemeinde hat er gewissenhaft zu erfüllen.

(4) Der Pfarrer untersteht der Visitation, der Lehraufsicht und der Dienstaufsicht.

## § 4

Auf Grund des Dienst- und Treueverhältnisses hat der Pfarrer ein Recht auf Schutz in seinem Dienst und in seiner Stellung als Pfarrer sowie ein Recht auf Fürsorge für sich und seine Familie.

## II. Abschnitt

## Voraussetzung für die Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer

## Grundsätzliches

## § 5

In das Dienstverhältnis als Pfarrer kann nur berufen werden, wer die Anstellungsfähigkeit erworben hat und ordiniert ist.

## 1. Anstellungsfähigkeit

## § 6

(1) Bewerber, die innerhalb der Vereinigten Kirche die Kirchengliedschaft besitzen, können die Anstellungsfähigkeit erwerben, wenn sie

1. mindestens fünfundsanzig Jahre alt sind,
2. frei von Krankheiten und Gebrechen sind, die die Ausübung des Dienstes wesentlich hindern,

3. ein Leben führen, wie es sich für einen Diener im Amt der Kirche geziemt, und
4. die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für das Dienstverhältnis als Pfarrer erhalten und die erste und zweite theologische Prüfung, letztere in einer der Gliedkirchen der Vereinigten Kirche, bestanden haben.

(2) In besonderen Fällen sind Ausnahmen von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 zulässig. Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 4 bedürfen, unbeschadet der Bestimmungen in § 7, der Regelung durch Kirchengesetz.

#### § 7

(1) Bewerber evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, die in einer nicht der Vereinigten Kirche angehörenden Gliedkirche des Lutherischen Weltbundes die Anstellungsfähigkeit erworben haben, können diese in der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen erwerben, wenn der Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung erbracht oder die Gleichwertigkeit allgemein anerkannt ist und die übrigen Erfordernisse gegeben sind. Das gleiche gilt für Bewerber evangelisch-lutherischen Bekenntnisses aus einer nicht dem Lutherischen Weltbund angehörenden Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Die Anstellungsfähigkeit können auch erwerben:

- a) Bewerber aus lutherischen Freikirchen,
- b) Dozenten der Theologie,
- c) ordinierte Missionare,
- d) Theologen aus anderen evangelischen Kirchen,
- e) Theologen, die aus einer nicht evangelischen Kirche zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis übergetreten sind.

#### § 8

(1) Die Anstellungsfähigkeit nach § 6 wird verliehen, soweit nicht in Gliedkirchen eine andere Regelung besteht. Sind seit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre verflossen, ohne daß ein Dienstverhältnis als Pfarrer begründet wurde, so kann die Verleihung oder das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Das gleiche gilt, wenn ein Pfarrer mehr als fünf Jahre keinen kirchlichen Dienst ausgeübt hat.

(2) Die Anstellungsfähigkeit nach § 7 muß ausdrücklich verliehen werden. Die Entscheidung kann von einem Kolloquium abhängig gemacht werden. Im Falle des § 7 Abs. 2 Buchstabe d und e soll der Entscheidung ein Kolloquium und eine Sühlnahme mit der Vereinigten Kirche vorausgehen.

(3) Die Verpflichtung nach § 11 Abs. 3 ist nachzuholen, falls der Bewerber sie bei seiner Ordination nicht geleistet hatte. Theologen, die aus einer nicht evangelischen Kirche übergetreten sind (§ 7 Abs. 2 Buchstabe e), sind zu ordinieren.

#### § 9

(1) Die nach diesem Gesetz erworbene Anstellungsfähigkeit wird innerhalb der Vereinigten Kirche allgemein anerkannt.

(2) Die Anstellungsfähigkeit gibt kein Recht auf Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer.

#### § 10

(1) Die Anstellungsfähigkeit geht verloren, wenn ein Kandidat, der die zweite theologische Prüfung bestanden hat, aus dem Kandidatenstand ausscheidet, entlassen oder entfernt wird.

(2) Nach Wiederaufnahme in den Kandidatenstand kann die Anstellungsfähigkeit wieder beigelegt werden.

## 2. Ordination

### § 11

(1) Die Ordination setzt in der Regel voraus, daß ein Dienstverhältnis als Pfarrer begründet werden soll.

(2) Vor der Ordination führt der Ordinator mit dem Ordinanden ein Gespräch über die Bedeutung der Ordination und die inneren Voraussetzungen für die Übernahme des Amtes der Kirche.

(3) Der Ordinand verpflichtet sich schriftlich darauf, daß Inhalt und Maßstab seiner Verkündigung und Lehre „das Evangelium von Jesus Christus ist, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, vornehmlich in der ungeänderten Augsburgischen Konfession von 1530 und im Kleinen Katechismus Martin Luthers bezeugt ist“ (Artikel 1 Abs. 1 der Verfassung der Vereinigten Kirche). Der Wortlaut der Lehrverpflichtung wird in den Gliedkirchen besonders festgelegt.

(4) Die Ordination wird nach der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Viertes Band, vollzogen.

(5) Der Ordinierte erhält eine Ordinationsurkunde.

### § 12

Auf Grund des durch die Ordination erteilten Auftrages hat der Ordinierte das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung.

### § 13

(1) Das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung geht verloren,

- a) wenn die Berufung in das Dienstverhältnis gemäß § 20 für nichtig erklärt oder gemäß § 21 zurückgenommen wird und dabei zugleich auf Verlust des Rechtes zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung erkannt wird (§ 22),
- b) wenn das Dienstverhältnis des Pfarrers nach § 96 oder § 97 endet,
- c) wenn der Pfarrer auf Grund eines Lehrverfahrens aus dem Dienst ausscheidet (§ 98),
- d) wenn gegen den Pfarrer in einem Amtszuchtverfahren auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird (§ 99),
- e) wenn nach § 94 Abs. 3 auf dieses Recht verzichtet wird.

(2) Über den Verlust des Rechtes zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung soll der ordinierte Inhaber eines kirchenleitenden Amtes mit dem Betroffenen ein Gespräch führen.

(3) Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben.

(4) Der Verlust ist der Vereinigten Kirche und den Gliedkirchen mitzuteilen.

### § 14

Wer das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verloren hat, kann nicht in ein Dienstverhältnis als Pfarrer berufen werden.

### § 15

(1) Das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung kann wieder beigelegt werden.

(2) Zuständig ist die Kirche, die den Verlust dieses Rechtes ausgesprochen hat. Eine andere Kirche kann das Recht nach Absatz 1 wieder beilegen, wenn die zuständige Kirche nicht

widerspricht; anderenfalls ist die Zustimmung der Bischofskonferenz der Vereinigten Kirche erforderlich.

(3) Die Ordinationsurkunde ist wieder auszuhändigen oder in erneuerter Form auszustellen.

(4) Die Wiederbeilegung ist der Vereinigten Kirche und den Gliedkirchen mitzuteilen.

### III. Abschnitt

#### Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer

##### § 16

(1) Das Dienstverhältnis wird durch die Berufung zum Pfarrer der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen begründet.

(2) Mit der Berufung ist

- a) die Übertragung einer Pfarrstelle oder
- b) die Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe verbunden.

##### § 17

Die Berufung zum Pfarrer wird, unbeschadet der Bestimmungen in § 18 Abs. 2, durch die Einführung in einem Gottesdienst nach der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Viertes Band, vollzogen.

##### § 18

(1) Der Pfarrer erhält über die Berufung eine Urkunde, die in der Regel bei der Einführung ausgehändigt wird.

(2) Die Berufung wird zu dem in der Urkunde angegebenen Zeitpunkt rechtswirksam.

(3) Die Urkunde soll die Berufung zum Pfarrer ausdrücken und die dem Pfarrer übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe sowie den Dienstsitz und die Amtsbezeichnung angeben.

##### § 19

(1) Der Pfarrer wird bei Begründung des Dienstverhältnisses auf die gewissenhafte Einhaltung der kirchlichen Ordnungen und die Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Ist die Verpflichtung unterblieben, so wird hierdurch die Verantwortlichkeit des Pfarrers für die Ausübung des Dienstes und für sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes nicht berührt.

##### § 20

(1) Die Berufung ist nichtig, wenn sie von einer unzuständigen Stelle vorgenommen ist oder wenn der Berufene im Zeitpunkt der Berufung nach § 5 oder § 14 nicht in das Dienstverhältnis als Pfarrer berufen werden durfte oder entmündigt war.

(2) Sobald der Grund für die Nichtigkeit der Berufung nach Absatz 1 bekannt wird, ist die Nichtigkeit unverzüglich festzustellen und dem Berufenen zu eröffnen. Bereits gezahlte Dienstbezüge können belassen werden.

##### § 21

(1) Die Berufung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise herbei-

geführt wurde. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

(2) Die Rücknahme muß innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntwerden des Rücknahmegrundes erklärt werden. Der Pfarrer ist hierzu zu hören.

(3) Vor der Rücknahme kann dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagt werden; diese Anordnung unterliegt nicht der Nachprüfung nach § 67.

(4) Die Rücknahme hat die Wirkung, daß das Dienstverhältnis von Anfang an nichtig ist. Bereits gezahlte Dienstbezüge können belassen werden.

##### § 22

(1) Bei der Feststellung der Nichtigkeit und bei der Rücknahme der Berufung kann auch entschieden werden, daß das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verloren geht.

(2) Die Feststellung der Nichtigkeit oder die Rücknahme der Berufung hat auf die Gültigkeit der bis dahin vorgenommenen dienstlichen Handlungen des Berufenen keinen Einfluß.

### IV. Abschnitt

#### Vom Dienst des Pfarrers

##### 1. In der Gemeinde

##### § 23

Der Pfarrer, dem eine Pfarrstelle übertragen ist, hat den Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in der Gemeinde als deren Hirte er berufen ist.

##### § 24

(1) Sein Auftrag verpflichtet den Pfarrer zur Leitung des Gottesdienstes, zur Vornahme der Amtshandlungen, zur christlichen Unterweisung und zur Seelsorge.

(2) Der Pfarrer soll sich mit der Gemeinde darum bemühen, die in ihr vorhandenen Gaben zu finden, Gemeindeglieder zur Mitarbeit zu gewinnen und zuzurufen, damit sich ihr Dienst in rechtem Zusammenwirken mit dem der Kirchenältesten und der übrigen Mitarbeiter zum Aufbau der Gemeinde frei entfalten kann.

(3) Mit ihnen gemeinsam soll der Pfarrer dafür sorgen, daß in der Gemeinde der missionarische Wille und die ökumenische Verantwortung geweckt und daß Liebestätigkeit und christliche Haushalterchaft sowie die kirchlichen Werke gefördert werden.

(4) Die rechte Ausübung des Hirtenamtes schließt ungeistliches Handeln aus.

##### § 25

Der Pfarrer hat die ihm obliegenden Aufgaben in der Verwaltung, der pfarramtlichen Geschäftsführung, der Kirchenbuchführung und in Vermögens- und Geldangelegenheiten gewissenhaft zu erfüllen.

##### § 26

(1) Bestehen in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen, so sind die Pfarrer in der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung einander gleichgestellt.

(2) Sie sollen ihren Dienst in brüderlicher Gemeinschaft tun und dafür Sorge tragen, daß der Zusammenhang der Gemeinde gewahrt und gestärkt wird. Die Verteilung der Aufgaben in der Gemeinde soll durch Dienstordnung geregelt werden.

#### § 27

(1) Dem Pfarrer ist der Dienst an allen Gliedern seiner Gemeinde aufgegeben.

(2) Amtshandlungen an Gliedern anderer Gemeinden darf der Pfarrer nur vornehmen, wenn ihm ein Abmelde- bzw. Entlassungsschein des zuständigen Pfarrers vorgelegt wird.

(3) Für Gottesdienste und Amtshandlungen im Bereich einer anderen Gemeinde bedarf es der vorherigen Zustimmung des für diese Gemeinde zuständigen Pfarrers. Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, daß außerdem die Erlaubnis einer anderen kirchlichen Stelle erforderlich ist.

(4) In Notfällen, insbesondere bei Todesgefahr, ist jeder Pfarrer zu Amtshandlungen unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Er hat darüber dem zuständigen Pfarrer alsbald Mitteilung zu machen.

(5) Wenn in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen bestehen, regelt sich die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen im Verhältnis der einzelnen Pfarrer zueinander und zu ihrer Gemeinde nach dem Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen.

#### § 28

Der Leitende Bischof der Vereinigten Kirche und die Bischöfe der Gliedkirchen sind im Rahmen der geltenden besonderen Bestimmungen zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in den Gemeinden berechtigt. Das gleiche gilt für diejenigen, denen in ihren Gliedkirchen eine solche Befugnis zusteht.

### 2. In einer allgemeinkirchlichen Aufgabe

#### § 29

(1) Der Pfarrer, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, hat den Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen seiner besonderen Aufgabe.

(2) In der ihm übertragenen allgemeinkirchlichen Aufgabe soll der Pfarrer seinen Dienst ausrichten gleicherweise zum Aufbau der Kirche wie der einzelnen Gemeinde. Die ihm obliegende Verantwortung für Geld und Gut hat er gewissenhaft zu erfüllen. § 25 findet sinngemäß Anwendung.

(3) Dem Pfarrer kann ein gottesdienstlicher Auftrag in einer bestimmten Kirchengemeinde erteilt werden.

(4) Im übrigen gelten für Gottesdienste und Amtshandlungen des Pfarrers die Bestimmungen des § 27, soweit nicht § 28 Satz 2 auf ihn Anwendung findet.

### 3. In einem kirchenleitenden Amt

#### § 30

(1) Der ordinierte Inhaber eines kirchenleitenden Amtes hat den Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen seiner Aufgabe. Ihm obliegt die Sorge dafür, daß das Wort Gottes schrift- und

bekennnismäßig verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Er hat über Ausbildung und Fortbildung, Amtsführung und Lebenswandel der Diener im Amt der Kirche zu wachen und die Gemeinden mit ihren Gliedern zu rechtem kirchlichen Leben anzuhalten. Er hat die Einheit, das Recht und das Ansehen der Kirche zu wahren und zu festigen.

(2) Die ordinierten Mitglieder kirchenleitender Organe tragen im Rahmen ihrer Aufgabe eine gleiche Verantwortung.

(3) Das Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen bestimmt, wer ordiniertes Inhaber eines kirchenleitenden Amtes und wer Mitglied eines kirchenleitenden Organs ist, welche Aufgaben ihnen zustehen und welche Rechtsstellung sie haben. Nach diesem Recht bestimmt sich auch, inwieweit und mit welchen Abwandlungen die Bestimmungen dieses Gesetzes auf sie Anwendung finden.

## V. Abschnitt

### Vom Verhalten des Pfarrers

#### 1. In der Gemeinschaft der Ordinierten

#### § 31

(1) Der Pfarrer steht in der Gemeinschaft derer, denen durch die Ordination das Amt der Kirche anvertraut ist.

(2) Er soll die Gemeinschaft mit seinen Amtsbrüdern pflegen. In Lehre, Dienst und Leben soll er bereit sein, brüderlich Rat und Ermahnung zu geben und anzunehmen.

(3) Der Pfarrer ist verpflichtet, sich regelmäßig mit seinen Amtsbrüdern im Pfarrkonvent oder in entsprechenden Einrichtungen zusammenzufinden und an dienstlichen Veranstaltungen, die der theologischen und praktischen Förderung dienen, teilzunehmen.

(4) Alle Pfarrer sollen einander Achtung und Ehre erweisen.

#### 2. In Gemeinde und Kirche

#### § 32

Der Pfarrer ist auf die Fürbitte, den Rat und die Hilfe der Gemeinde angewiesen.

#### § 33

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.

(2) Ebenso hat der Pfarrer über alles was ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Wird er in Fällen, die nicht zur Beichte und zum Begehren der Absolution führen, von der Schweigepflicht durch denjenigen, der sich ihm anvertraut hat, entbunden, soll er gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit er Aussagen oder Mitteilungen verantworten kann.

(3) Der Pfarrer muß bereit sein, Nachteile, die sich aus dem Beichtgeheimnis und der Schweigepflicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 ergeben, auf sich zu nehmen.

#### § 34

Über alle Angelegenheiten, die dem Pfarrer sonst in Ausübung seines Dienstes bekannt geworden und die ihrer Na-

tur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, hat er Dienstverschwiegenheit zu bewahren. Über diese Angelegenheiten darf er ohne dienstliche Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Dies gilt auch, wenn ein Dienstverhältnis nicht mehr besteht.

### § 35

Der Pfarrer hat den dienstlichen Anordnungen nachzukommen, die die zur Leitung oder Aufsicht in der Kirche Berufenen im Rahmen ihres Auftrages erteilen.

### § 36

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, besondere kirchliche Aufgaben, die seiner Vorbildung und dem Amt entsprechen, zu übernehmen.

(2) Der Pfarrer ist zu vorübergehender Vertretung anderer Pfarrer, auch außerhalb seines Dienstbereiches, verpflichtet, insbesondere wenn diese erkrankt oder beurlaubt sind. Das gleiche gilt für die Vertretung in Vakanzfällen.

(3) Notwendige Barauslagen werden ersetzt. Es kann auch eine Entschädigung gewährt werden.

### § 37

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, am Dienstsitz zu wohnen. Eine für ihn bestimmte Dienstwohnung hat er zu beziehen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen genehmigt werden.

(2) Der Pfarrer darf Teile seiner Dienstwohnung nur mit Genehmigung an Dritte überlassen. Ohne Genehmigung darf, auch von einer zu seinem Hausstand gehörenden Person, in der Dienstwohnung kein Gewerbe betrieben oder ein Beruf ausgeübt werden.

(3) Wird das Dienstverhältnis verändert oder beendet, so ist die Dienstwohnung freizumachen.

### § 38

Der Pfarrer hat sich in seinem Dienstbereich aufzuhalten. Unter welchen Voraussetzungen er sich außerhalb des Urteils aus seinem Dienstbereich entfernen darf, wird besonders geregelt.

### § 39

Verläßt ein Pfarrer ohne Urlaub schuldhaft seinen Dienst, so verliert er für die Dauer seiner Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge. Der Verlust der Dienstbezüge ist festzustellen und dem Pfarrer mitzuteilen. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

### § 40

Wird das Dienstverhältnis verändert oder beendet, so hat der Pfarrer die in seinem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art zu übergeben und über eine ihm anvertraute Vermögensverwaltung Rechenschaft abzulegen. Stirbt der Pfarrer, so hat der Vertreter oder Nachfolger sich diese Unterlagen aushändigen zu lassen.

### § 41

(1) In seinem Auftreten soll der Pfarrer stets die Würde des Amtes wahren.

(2) Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen trägt er die vorgeschriebene Amtskleidung. Das gleiche gilt bei besonderen Anlässen, soweit es dem Sittenstand entspricht oder angeordnet wird.

### § 42

Die Unabhängigkeit des Pfarrers und das Ansehen des Amtes darf durch Annahme von Geschenken nicht beeinträchtigt werden. Deshalb ist es dem Pfarrer nicht gestattet, Geldgeschenke für sich persönlich anzunehmen; das gleiche gilt für sonstige Geschenke, die das örtlich herkömmliche Maß überschreiten. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann ausnahmsweise eine Genehmigung erteilt werden.

## 3. In Ehe und Familie

### § 43

(1) Der Pfarrer, der eine Ehe eingehen will, soll bedenken, daß die Pfarrfrau an seinem Dienst besonderen Anteil hat.

(2) Hat der Pfarrer ein Eheversprechen gegeben, so hat er dies alsbald mitzuteilen.

(3) Die erfolgte Eheschließung und kirchliche Trauung hat er anzuzeigen.

### § 44

(1) Bestehen gegen die beabsichtigte Eheschließung des Pfarrers Bedenken, so findet eine mündliche Aussprache statt. In ihr ist eine für den Pfarrer, die Gemeinde und die Kirche tragbare Lösung anzustreben; insbesondere kann dabei eine Veränderung des Dienstverhältnisses erwogen werden, wenn die rechte Ausübung des Dienstes des Pfarrers in seinem bisherigen Wirkungskreis durch die beabsichtigte eheliche Verbindung ernstlich gefährdet erscheint.

(2) Werden die Bedenken nicht behoben und ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Eheschließung dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes unmöglich machen oder erheblich erschweren würde, so muß seiner Eheschließung widersprochen werden. Der Pfarrer, der Visitator und eine Vertretung der Pfarrerschaft sind vorher zu hören.

(3) Der Widerspruch ist mit Gründen zu versehen und dem Pfarrer unter Hinweis auf die Rechtsfolgen zuzustellen. Die Frau, mit der er die Ehe zu schließen beabsichtigt, ist über den Widerspruch und seine Rechtsfolgen zu unterrichten.

(4) Schließt der Pfarrer trotz des Widerspruchs die Ehe, so ist er in den Wartestand zu versetzen. Seine Ehefrau erwirbt keinen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung; es können ihr aber widerruflich Unterhaltsbeiträge bis zur Höhe der gesetzlichen Hinterbliebenenbezüge gewährt werden.

(5) Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

### § 45

(1) Wird die beabsichtigte Eheschließung des Pfarrers nicht rechtzeitig bekannt, so können binnen drei Monaten nach Bekanntwerden Bedenken erhoben werden. § 44 findet sinngemäß Anwendung.

(2) Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

## § 46

Der Pfarrer soll seine Ehe recht führen. Gemeinsam mit seiner Ehefrau soll er um ein christliches Familienleben in der Zucht und Freiheit des Evangeliums bemüht sein.

## § 47

Übt die Ehefrau einen Beruf aus, so hat der Pfarrer dies anzuzeigen. Er ist verpflichtet, auf Verlangen dahin zu wirken, daß die Ehefrau um seines Dienstes willen von der Ausübung ihres Berufes absieht.

## § 48

(1) Gält ein Pfarrer oder seine Ehefrau die Erhebung einer Ehescheidungsklage für unvermeidbar, so hat er den Bischof unverzüglich zu unterrichten. Dieser soll sich bemühen, die Ehegatten miteinander zu versöhnen.

(2) Wird eine Klage auf Ehescheidung erhoben, so hat der Pfarrer dies auf dem Dienstwege unverzüglich anzuzeigen. Er ist verpflichtet, auf Verlangen Abschriften der im Rechtsstreit gewechselten Schriftsätze, der Beweisaufnahmeprotokolle und der Urteile vorzulegen.

(3) Mit dem Tage der Rechtskraft des Scheidungsurteils kann der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden. Ist die Wiederverwendung eines in den Wartestand versetzten Pfarrers binnen eines Jahres nicht möglich, so kann er in den Ruhestand versetzt werden.

(4) Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

(5) Während des Ehescheidungsverfahrens sowie bis zur Entscheidung nach Absatz 3 kann dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes vorläufig ganz oder teilweise untersagt werden. Ihm kann während dieser Zeit ein anderer angemessener Auftrag erteilt werden. Der Pfarrer ist vorher zu hören. Eine Nachprüfung nach § 67 hat keine aufschiebende Wirkung.

## § 49

Wird die Auflösung einer Ehe im Wege der Nichtigkeits- oder Aufhebungsklage angestrebt oder durchgeführt, so gelten die Bestimmungen des § 48 Abs. 1 und Abs. 2 sinngemäß. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

## 4. In der Öffentlichkeit

## § 50

(1) Der Pfarrer darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, die außerhalb seiner Dienstpflichten liegen, nur insoweit übernehmen, als sie mit der gewissenhaften Erfüllung der Dienstpflichten und der Würde des Amtes zu vereinbaren sind.

(2) Die Übernahme einer solchen Tätigkeit, gleichgültig ob ehrenamtlich oder gegen Entlohnung oder gegen Gewinnbeteiligung, bedarf der vorherigen Zustimmung, die jederzeit widerruflich ist. Darunter fällt auch die Übernahme einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung.

(3) Eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit bedarf der Zustimmung nicht. Das gleiche gilt von der Übernahme von Ehrenämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestrebungen kirchlichen, wohltätigen, künstlerischen, wissenschaft-

lichen, kulturellen oder beruflichen Zwecken dienen. Die Übernahme solcher Ehrenämter ist jedoch anzuzeigen. Die Fortführung der Tätigkeit oder der Ehrenämter kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn sie dem Amt abträglich ist.

## § 51

(1) Der Pfarrer hat bei politischer Betätigung die Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, die sich aus dem Amt und aus der Rücksicht auf Kirche und Gemeinde ergeben. Insbesondere soll er um der rechten Ausübung des Dienstes willen, den er allen ohne Ansehen ihrer parteipolitischen Einstellung schuldig ist, in der Öffentlichkeit nicht als Anhänger einer bestimmten politischen Partei oder eines bestimmten politischen Programms hervortreten.

(2) Will der Pfarrer sich bei der Wahl zu einer politischen Körperschaft als Kandidat aufstellen lassen, so hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

(3) Ob und unter welchen Rechtsfolgen ein Pfarrer beurlaubt wird oder in den Wart- oder Ruhestand tritt, wenn er sich als Kandidat bei der Wahl zu einer politischen Körperschaft hat aufstellen lassen oder wenn er eine auf ihn fallende Wahl angenommen hat, ist durch Kirchengesetz zu regeln.

## § 52

Die freiwillige Meldung eines Pfarrers zum Wehrdienst bedarf um der besonderen Verpflichtung des Amtes der Kirche willen der Genehmigung.

## § 53

Der Pfarrer bedarf zur Annahme staatlicher Orden und Ehrenzeichen der Genehmigung. Zur Amtstracht (Talar) darf er sie nicht tragen.

## VI. Abschnitt

## Visitation und Dienstaufsicht

## 1. Visitation

## § 54

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, sich visitiert zu lassen. Er hat Anspruch auf die Hilfe der Visitation.

(2) In der Visitation leistet die Kirche durch die Inhaber der geistlichen Leitungs- und Aufsichtsämter dem Pfarrer und der Gemeinde einen besonderen Dienst. Die Visitation erstreckt sich auf Amtsführung und Verhalten des Pfarrers und das Leben der Gemeinde. Sie soll dazu helfen, das geistliche Leben der besuchten Gemeinde zu fördern, den Pfarrer zu beraten und zu stärken, die kirchliche Ordnung zu sichern und die Einheit der Kirche zu festigen.

(3) Das Nähere über die Visitation bestimmt eine Visitationsordnung.

## 2. Dienstaufsicht

## § 55

Sinn und Zweck der Dienstaufsicht über den Pfarrer ist es, ihn bei Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben zu beraten, ihn anzuleiten, zu mahnen und notfalls zu rügen.

## § 56

Einem Pfarrer, der in der Erledigung von Verwaltungsaufgaben säumig ist, kann nach vergeblicher Mahnung eine Hilfskraft beigegeben werden. Diese Aufgaben können auch durch einen Beauftragten ausgeführt werden. Entstehende Kosten können dem Pfarrer auferlegt werden.

## § 57

(1) Im Wege der Dienstaufsicht kann, wenn es um des Amtes willen aus zwingenden Gründen geboten erscheint, der Pfarrer bis zur Höchstdauer von drei Monaten ohne Kürzung seiner Bezüge beurlaubt und ihm hierbei die Ausübung des Dienstes ganz oder teilweise untersagt werden. Der Pfarrer ist vorher zu hören. Eine Nachprüfung nach § 67 hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Unberührt bleibt die Möglichkeit, auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen die Ausübung des Dienstes zu untersagen.

## § 58

(1) Fügt der Pfarrer in Ausübung des Dienstes dem kirchlichen Rechtsträger, dessen Aufgaben er wahrzunehmen hat, schuldhaft Schaden zu, so ist er verpflichtet, diesen zu ersetzen. Haben mehrere Pfarrer den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Hat der kirchliche Rechtsträger einem Dritten Ersatz des Schadens zu leisten, den der Pfarrer in Ausübung des Dienstes verursacht hat, so hat der Pfarrer dem kirchlichen Rechtsträger den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Die Ansprüche nach Absatz 1 können nur innerhalb von drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der kirchliche Rechtsträger von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis innerhalb von zehn Jahren von der Begehung der Handlung an, geltend gemacht werden. Für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Absatz 2 beträgt die Frist drei Jahre von dem Zeitpunkt an, an dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von dem kirchlichen Rechtsträger anerkannt oder ihm gegenüber rechtskräftig festgestellt ist und der kirchliche Rechtsträger von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat.

(4) Leistet der Pfarrer dem kirchlichen Rechtsträger Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen den Dritten, so ist dem Pfarrer der Ersatzanspruch abzutreten.

## VII. Abschnitt

Verletzung der Lehrverpflichtung  
und der Amtspflicht

## § 59

(1) Die Ordination zum Amt der Kirche verpflichtet den Pfarrer, das Evangelium rein zu verkündigen und die Sakramente recht zu verwalten; verstößt er gegen diesen Auftrag, so verletzt er die Lehrverpflichtung.

(2) Aus dem Amt der Kirche und dem Dienstverhältnis ergeben sich Pflichten für den Dienst und das Verhalten des Pfarrers; verstößt er schuldhaft gegen diese, so verletzt er die Amtspflicht.

## § 60

Die Lehrverpflichtung wird verletzt, wenn ein Pfarrer öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darbietung der christlichen Lehre oder in seinem gottesdienstlichen Handeln in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt. Das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Verletzung der Lehrverpflichtung regelt die Lehrordnung der Vereinigten Kirche.

## § 61

Die Amtspflicht wird verletzt, wenn ein Pfarrer schuldhaft die Aufgaben vernachlässigt, die sich aus seinem Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung ergeben, die Ordnungen und Anweisungen für sein Verhalten und für die Verwaltungsaufgaben nicht befolgt oder gegen die Verpflichtung zu einem dem Amt gemäßen Wandel verstößt. Das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Verletzung der Amtspflicht werden durch besonderes Kirchengesetz geregelt.

## VIII. Abschnitt

## Schutz und Fürsorge

## § 62

Der Pfarrer ist gegen Behinderungen seines Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf seine Person in Schutz zu nehmen.

## § 63

(1) Der Pfarrer hat Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und seine Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung.

(2) Die Besoldung und Versorgung des Pfarrers sowie die Versorgung seiner Hinterbliebenen sind in der Vereinigten Kirche und in den Gliedkirchen durch Kirchengesetz zu regeln.

(3) Der Pfarrer erhält Umzugskosten- und Reisekostenvergütungen nach den geltenden kirchlichen Bestimmungen. Krankheits- und Notstandsbeihilfen werden im Rahmen der allgemeinen Sorge für das Wohl des Pfarrers und seiner Familie gewährt.

## § 64

(1) Dem Pfarrer steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu.

(2) Dem Pfarrer kann aus wichtigen Gründen Sonderurlaub gewährt werden. Dabei können ihm die Dienstbezüge belassen werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse besteht.

## § 65

(1) In die Personalakten des Pfarrers dürfen ungünstige Tatsachen erst eingetragen werden, wenn der Pfarrer Gelegenheit gehabt hat, sich über sie zu äußern. Die Äußerung des Pfarrers ist in die Personalakten mit aufzunehmen. Dienstliche Beurteilungen werden hiervon nicht berührt.

(2) Ein Anspruch des Pfarrers auf Einsichtnahme in die Personalakten besteht nicht.



## § 66

(1) Der Pfarrer kann gegen die Entscheidung einer übergeordneten Dienststelle bei dieser Gegenvorstellung erheben. Sie ist auf dem Dienstwege vorzubringen. Unberührt bleiben besondere Bestimmungen, nach denen ein Rechtsmittel eingelegt werden kann.

(2) Dem Pfarrer bleibt es unbenommen, sich, wenn er der seelsorgerlichen Beratung bedarf, unmittelbar an den Bischof oder an einen anderen ordinierten Inhaber eines Kirchenleitenden Amtes zu wenden.

## § 67

(1) Der Pfarrer kann letztinstanzliche Entscheidungen der kirchlichen Verwaltung, die seine dienstrechtliche Stellung betreffen, nachprüfen zu lassen.

(2) Die Nachprüfung erfolgt durch eine Schlichtungsstelle, wenn kein besonderes kirchliches Gericht besteht oder eingerichtet wird.

(3) Die für das Schlichtungsverfahren geltende Ordnung ist diesem Gesetz als Anlage beigelegt und bildet einen Bestandteil dieses Gesetzes. Die Nachprüfung durch die kirchlichen Gerichte wird nach den für diese erlassenen Bestimmungen vorgenommen.

## § 68

(1) Für die Klärung von vermögensrechtlichen Ansprüchen aus dem Dienstverhältnis kann die Schlichtungsstelle oder ein besonderes kirchliches Gericht (§ 67 Abs. 2) angerufen werden, wenn der Rechtsweg vor den staatlichen Gerichten nicht gegeben ist.

(2) Bevor vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis im Rechtsstreit verfolgt werden, ist eine Entscheidung des Organs einzuholen, das den kirchlichen Rechtsträger im Rechtsstreit zu vertreten hat; wird der Antrag innerhalb von drei Monaten nicht beschieden, so gilt er als abgelehnt.

## IX. Abschnitt

Veränderung des Dienstverhältnisses  
als Pfarrer

1. Bewerbung, Übertragung einer anderen Stelle, Veretzung, Abordnung, Beurlaubung und Übernahme

## a) Bewerbung

## § 69

Der Pfarrer hat nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen das Recht, sich um eine andere Verwendung (Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe) zu bewerben.

b) Übertragung einer anderen Stelle an den Inhaber einer Pfarrstelle

## § 70

(1) Der Inhaber einer Pfarrstelle ist grundsätzlich unversetzbar. Ihm kann eine andere Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe nur mit seiner Zustimmung übertragen werden. Das Weitere wird durch Kirchengesetz geregelt.

(2) Die Übertragung wird, unbeschadet der Bestimmung in Absatz 3 Satz 3, durch die Einführung in einem Gottes-

dienst nach der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Viertes Band, vollzogen.

(3) Der Pfarrer erhält hierüber eine Urkunde, die in der Regel bei der Einführung ausgehändigt wird. Sie soll die dem Pfarrer übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe sowie den Dienstsitz und die Amtsbezeichnung angeben. Die Übertragung wird zu dem in der Urkunde angegebenen Zeitpunkt rechtswirksam.

## c) Veretzung des Inhabers einer Pfarrstelle

## § 71

(1) Ohne seine Zustimmung kann der Pfarrer, dem eine Pfarrstelle übertragen ist, vorbehaltlich weiterer kirchengesetzlicher Regelung veretzt werden,

a) wenn die Pfarrstelle aufgehoben wird oder unbesetzt bleiben soll,

b) wenn auf Grund eines Kirchengesetzes Pfarrer im kirchlichen Interesse planmäßig anders verwendet werden sollen,

c) wenn ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle nicht mehr gewährleistet ist, wobei der Grund nicht in dem Verhalten des Pfarrers zu liegen braucht.

(2) Bei der Veretzung sollen die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden.

(3) Dem Pfarrer werden die Umzugskosten ersetzt.

## § 72

(1) Zur Feststellung des Sachverhaltes im Falle des § 71 Abs. 1 Buchst. c sind die erforderlichen Erhebungen durchzuführen. Der Pfarrer, der Kirchenvorstand, der Visitator und eine Vertretung der Pfarrerschaft sind zu hören. Untersuchungen nach § 87 Abs. 3 können angeordnet werden.

(2) Ergeben die Erhebungen, daß die Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 Buchstabe c gegeben sind, ist dem Pfarrer ein mit Gründen versehener Bescheid über die Notwendigkeit der Veretzung zuzustellen.

(3) Nach Einleitung eines Verfahrens kann dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes verläufig ganz oder teilweise unterjagt werden, wenn dies dringend geboten erscheint. Ihm kann während dieser Zeit ein anderer angemessener Auftrag erteilt werden. Diese Anordnungen unterliegen nicht der Nachprüfung nach § 67.

(4) Liegt der Grund zu dem Verfahren nach § 71 Abs. 1 Buchstabe c in dem Verhalten des Pfarrers, so bleibt die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, unberührt.

## § 73

(1) Ist das Verfahren nach § 72 Abs. 1 abgeschlossen, so kann dem Pfarrer Gelegenheit gegeben werden, sich innerhalb einer bestimmten Frist um eine andere Pfarrstelle zu bewerben; dabei kann die Bewerbungsmöglichkeit beschränkt werden.

(2) Unterläßt der Pfarrer die Bewerbung oder führt sie in der gesetzten Frist nicht zum Ziele, so ist er auf eine andere Pfarrstelle zu veretzen; es kann ihm auch eine geeignete allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden.

## § 74

Wird in dem Verfahren nach § 72 Abs. 1 zugleich festgestellt, daß ein gedeihliches Wirken des Pfarrers auch in einer anderen Pfarrstelle oder in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe zunächst nicht zu erwarten ist, so kann der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden.

## § 75

(1) Weigert sich der Pfarrer, der Versetzung Folge zu leisten, so kann er in den Ruhestand versetzt werden. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

(2) Ist die Versetzung des Pfarrers aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, binnen Jahresfrist nicht durchführbar, so kann der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden.

## § 76

(1) Über die Versetzung nach § 71 und über die Versetzung in den Wart- oder Ruhestand nach den §§ 74 und 75 ist dem Pfarrer ein schriftlicher Bescheid zuzustellen.

(2) Bei der Versetzung werden die Bestimmungen des § 70 Abs. 2 und Abs. 3 angewendet.

## d) Versetzung eines Pfarrers mit allgemeinkirchlicher Aufgabe

## § 77

(1) Dem Pfarrer, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, kann eine andere Aufgabe dieser Art oder eine freie Pfarrstelle übertragen werden, wenn dafür ein kirchliches Interesse besteht.

(2) Das Recht des Pfarrers, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben, bleibt unberührt.

(3) Die Bestimmungen des § 70 Abs. 2 und 3, des § 71 Abs. 2 und 3 sowie der §§ 75 und 76 gelten entsprechend.

## e) Abordnung

## § 78

(1) Der Pfarrer kann zur vorübergehenden Beschäftigung oder zur Wahrnehmung besonderer kirchlicher Aufgaben unter Belassung seiner Dienstbezüge abgeordnet werden.

(2) Die Abordnung bedarf seiner Zustimmung, sofern ihre Dauer sechs Monate überschreitet. In diesem Falle ist, wenn der Pfarrer eine Pfarrstelle innehat, zuvor der Kirchenvorstand zu hören.

## f) Beurlaubung

## § 79

(1) Der Pfarrer kann auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes sowie zur Übernahme von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen, beurlaubt werden. Die Beurlaubung kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

(2) Bei der Beurlaubung ist gleichzeitig zu entscheiden, ob der Pfarrer die von ihm bekleidete Stelle oder die ihm übertragene allgemeinkirchliche Aufgabe sowie für die Dauer der

Beurlaubung die Dienstbezüge behält oder verliert. Die Rechte und Anwartschaften, die er im Zeitpunkt der Beurlaubung hatte, bleiben gewahrt.

(3) Bei Rückkehr wird der Pfarrer nach Möglichkeit seiner früheren Tätigkeit entsprechend verwendet. Die während der Beurlaubung geleistete Dienstzeit wird auf die Befolgung und Versorgung angerechnet.

(4) Der beurlaubte Pfarrer untersteht, unbeschadet seines neu eingegangenen Dienstverhältnisses, der Lehraufsicht und Amtszucht derjenigen Kirche, die ihn beurlaubt hat.

(5) Ist in Kirchengesetzen eine Freistellung vorgesehen, gilt diese als Beurlaubung, soweit nicht der Pfarrer nach §§ 93 bis 95 aus dem Dienst entlassen wird.

## g) Übernahme

## § 80

(1) Der Pfarrer kann aus dem Dienst der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen in den Dienst einer anderen Gliedkirche oder der Vereinigten Kirche übernommen werden.

(2) Das Weitere wird durch Kirchengesetz und bis zu dessen Erlass durch Vereinbarung zwischen den beteiligten Kirchen und dem Pfarrer geregelt. Durch die Übernahme soll der Pfarrer in seinen bisherigen Rechten nicht geschmälert werden.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 70 Abs. 2 und 3 entsprechend.

## 2. Wartestand und Ruhestand

## Allgemeines

## § 81

Der Pfarrer kann nur in den kirchengesetzlich vorgesehenen Fällen in den Wart- oder Ruhestand versetzt werden.

## § 82

(1) Der Pfarrer erhält über die Versetzung in den Wart- oder Ruhestand eine Urkunde, in der bestimmt wird, von welchem Zeitpunkt an diese Versetzung wirksam wird; dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem Zustellungstag liegen.

(2) Er führt seine bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Wartestand“ (i. W.) oder „im Ruhestand“ (i. R.).

## a) Wartestand

## § 83

(1) Das Dienstverhältnis des Pfarrers wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Der Pfarrer verliert jedoch mit dem Beginn des Wartstandes die von ihm bekleidete Stelle oder die ihm übertragene allgemeinkirchliche Aufgabe und, soweit nicht anders bestimmt wird, die ihm sonst übertragenen Aufgaben und Funktionen.

(2) Der in den Wartestand versetzte Pfarrer erhält Wartegeld.

## § 84

(1) Dem Pfarrer im Wartestand kann gestattet werden, sich um eine freie Pfarrstelle zu bewerben.

(2) Er ist verpflichtet, einen ihm angetragenen kirchlichen Dienst oder eine Aufgabe zu übernehmen, die seiner Vorbildung und dem Amt des Pfarrers entsprechen.

(3) Erfüllt der Pfarrer ohne hinreichende Gründe die ihm nach Absatz 2 obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann er in den Ruhestand versetzt werden. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

#### § 85

Der Wartestand endet,

- a) wenn dem Pfarrer wieder eine Pfarrstelle oder allgemein kirchliche Aufgabe übertragen wird,
- b) wenn der Pfarrer in den Ruhestand versetzt wird,
- c) wenn das Dienstverhältnis als Pfarrer beendet wird.

#### b) Ruhestand

#### § 86

(1) Der Pfarrer tritt mit Ablauf des Monats, in dem er das achtundsechzigste Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.

(2) Der Pfarrer, der das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er es beantragt. Er kann auch von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden; zuvor ist er zu hören.

(3) Mit Zustimmung des Pfarrers kann der Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des siebenzigsten Lebensjahres hinausgeschoben werden.

(4) Bei kirchlichem Notstand können die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Altersgrenzen zeitweilig hinaufgesetzt werden.

#### § 87

(1) Der Pfarrer ist auf seinen Antrag oder von Amts wegen vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig geworden ist.

(2) Als dauernd dienstunfähig kann der Pfarrer auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird.

(3) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Pfarrers, so ist er verpflichtet, sich nach Weisung ärztlich oder fachärztlich untersuchen und beobachten zu lassen und die Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden. Die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann gefordert werden. Die anordnende Stelle trägt die dadurch entstandenen Kosten.

#### § 88

(1) Soll der Pfarrer von Amts wegen nach § 87 in den Ruhestand versetzt werden, so muß er unter Angabe der Gründe schriftlich aufgefordert werden, etwaige Einwendung innerhalb einer ihm gesetzten Frist von mindestens vier Wochen zu erheben.

(2) Werden Einwendungen fristgemäß nicht erhoben, so kann der Pfarrer in den Ruhestand versetzt werden. Werden Einwendungen fristgemäß erhoben, so werden die notwendigen Feststellungen in einem Verfahren getroffen, in dem ein amtsärztliches oder vertrauensärztliches Zeugnis einge-

holt und dem Pfarrer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muß. Außerdem sind der Kirchenvorstand, der Visitator und eine Vertretung der Pfarrerschaft zu hören.

(3) Erscheint der Pfarrer zur Wahrnehmung seiner Rechte infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, so wird ihm, nach Möglichkeit im Einvernehmen mit seiner Familie, ein Beistand für das Verfahren gestellt, solange kein gesetzlicher Vertreter oder Pfleger für ihn bestellt ist.

(4) Dem Pfarrer kann die Ausübung des Dienstes für die Dauer des Verfahrens ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies um des Amtes willen dringend geboten ist. Diese Anordnung unterliegt nicht der Nachprüfung nach § 67.

(5) Wird die Dienstfähigkeit des Pfarrers festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Führt das Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet vom Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Frist, zur Versetzung in den Ruhestand, so beginnt der Ruhestand mit dem Ende der dreimonatigen Frist. Dauert das Verfahren länger, so beginnt der Ruhestand mit dem in der Verfügung bestimmten Zeitpunkt, spätestens mit dem Ende des Monats, in dem dem Pfarrer die Verfügung bekanntgegeben wird.

#### § 89

(1) Für den Pfarrer im Wartestand gelten die Bestimmungen der §§ 86 bis 88 entsprechend.

(2) Im übrigen kann er mit seiner Zustimmung jederzeit, nach fünfjähriger Wartestandszeit auch gegen seinen Willen, in den Ruhestand versetzt werden. Auf seinen Antrag ist er nach dreijähriger Wartestandszeit in den Ruhestand zu versetzen.

#### § 90

(1) Mit dem Beginn des Ruhestandes ist der Pfarrer unter Aufrechterhaltung seines Dienstverhältnisses der Pflicht zur Dienstleistung enthoben. Im übrigen untersteht er weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht (§§ 59 bis 61) und damit der Lehraufsicht und Amtszucht.

(2) Dem Pfarrer im Ruhestand können Beschränkungen in der Ausübung des Rechtes zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung auferlegt werden, wenn die Rücksicht auf Amt und Gemeinde dies gebietet.

(3) Der Pfarrer im Ruhestand erhält Versorgungsbezüge.

#### § 91

Dem Pfarrer im Ruhestand kann, wenn er dienstfähig ist, vor Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres jederzeit eine Pfarrstelle oder eine allgemein kirchliche Aufgabe wieder übertragen werden. Er ist verpflichtet, dem Folge zu leisten. Er erhält mindestens die Besoldung aus seiner letzten Verwendung, wenn seine Versetzung in den Ruhestand ohne sein Verschulden veranlaßt war. Die Umzugskosten sind ihm zu vergüten.

### X. Abschnitt

#### Beendigung des Dienstverhältnisses als Pfarrer

#### Allgemeines

#### § 92

Bei Lebzeiten wird das Dienstverhältnis als Pfarrer beendet:

1. durch Entlassung aus dem Dienst,
2. durch Ausscheiden aus dem Dienst,
3. durch Entfernung aus dem Dienst.

#### 1. Entlassung aus dem Dienst

##### § 93

(1) Der Pfarrer kann seine Entlassung aus dem Dienst beantragen. Der Antrag muß mit Gründen versehen sein. Er ist auf dem Dienstwege schriftlich einzureichen.

(2) Dem Antrag muß vorbehaltlich der Bestimmungen in § 97 entsprochen werden. Die Entlassung kann jedoch solange hinausgeschoben werden, bis die Dienstgeschäfte ordnungsgemäß übergeben sind und der Pfarrer über die Verwaltung ihm anvertrauten kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Vermögens Rechenschaft abgelegt hat.

(3) Der Pfarrer erhält über die Entlassung eine Urkunde. Die Entlassung wird mit dem in der Urkunde angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit der Zustellung, rechtswirksam. Zugleich sind dem Pfarrer die Rechtsfolgen der Entlassung mitzuteilen.

(4) Der Pfarrer kann den Antrag auf Entlassung zurücknehmen, solange ihm die Entlassungsurkunde noch nicht zugegangen ist.

##### § 94

(1) Beantragt der Pfarrer seine Entlassung, um eine Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe außerhalb der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen zu übernehmen oder um eine andere Aufgabe zu übernehmen, die ihn nicht von dem ihm in der Ordination erteilten Auftrag trennt, so kann ihm bei der Entlassung aus dem Dienst das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung belassen werden. Außerdem kann ihm gestattet werden, seine bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „a. D.“ und etwaige kirchliche Titel weiterzuführen und kirchliche Amtstracht zu tragen.

(2) Behält der Pfarrer bei der Entlassung das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, so untersteht er weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht (§§ 59 bis 61) und damit der bisherigen Lehraufsicht und Amtszucht. Dies gilt nicht, wenn er in dem neuen Dienstverhältnis auch der Lehraufsicht und Amtszucht nach kirchlichem Recht unterstellt ist.

(3) Verzichtet der Pfarrer nach seiner Entlassung auf das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, so entfallen die Rechte und Pflichten nach Absatz 1 und 2. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären und zu begründen. Er bedarf der Bestätigung durch ein kirchenleitendes Organ.

##### § 95

(1) In den Fällen des § 94 verliert der Pfarrer mit der Entlassung für sich und seine Angehörigen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften, soweit nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist oder eine andere Regelung getroffen werden kann.

(2) Dem Pfarrer kann auf Antrag das Recht des Rücktritts in den Dienst vorbehalten werden. Dieses Recht kann befristet werden und setzt voraus, daß im Zeitpunkt der Rückkehr des Pfarrers die für die Übertragung des Dien-

stes erforderlichen persönlichen Voraussetzungen gegeben sind.

##### § 96

(1) Beantragt der Pfarrer seine Entlassung aus dem Dienst, um Amt und Auftrag aufzugeben, so verliert er das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung.

(2) Der Pfarrer verliert ferner für sich und seine Angehörigen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich gewährt werden.

#### 2. Ausscheiden aus dem Dienst

##### § 97

(1) Der Pfarrer scheidet aus dem Dienst aus,

- a) wenn er die evangelisch-lutherische Kirche durch Austrittserklärung oder Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verläßt,
- b) wenn er auf das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung nach den Bestimmungen des § 94 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 verzichtet,
- c) wenn er den Dienst unter Umständen aufgibt, aus denen zu entnehmen ist, daß er ihn nicht wieder aufnehmen will.

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst nach Absatz 1 verliert der Pfarrer das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung. Er verliert ferner das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel, das Recht zum Tragen der Amtskleidung und für sich und seine Angehörigen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich gewährt werden.

(3) Das Ausscheiden ist in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid festzustellen. In diesem ist auch der Zeitpunkt des Ausscheidens zu bestimmen und auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Der Bescheid ist zuzustellen.

##### § 98

Der Pfarrer scheidet ferner aus dem Dienst aus, wenn in einem Lehrverfahren die Feststellung getroffen wird, daß er nicht mehr fähig ist, eine amtliche Tätigkeit im kirchlichen Dienst auszuüben. Das Nähere regelt das Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen.

#### 3. Entfernung aus dem Dienst

##### § 99

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Recht der Amtszucht (§ 61) geregelt.

### XI. Abschnitt

#### Schluß- und Übergangsbestimmungen

##### § 100

(1) Dieses Kirchengesetz tritt ein Jahr nach seiner Verkündung in Kraft. Für den Erlaß der in diesem Gesetz

vorgesehenen weiteren Bestimmungen der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen tritt das Gesetz bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Das Gesetz findet auf die zur Zeit seines Inkrafttretens im Dienst, Warte- oder Ruhestand befindlichen Pfarrer der Gliedkirchen Anwendung.

#### § 101

Soweit Pfarrer bisher auf Grund ihrer Verwendung Kirchenbeamte wurden, wird durch Kirchengesetz der Vereinigten Kirche oder der Gliedkirchen bestimmt, ob und inwieweit sie künftig Pfarrer mit allgemeinkirchlicher Aufgabe im Sinne dieses Gesetzes sind.

#### § 102

(1) Besondere Bestimmungen in Verträgen mit dem Staat werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Soweit für ordinierte Inhaber von theologischen Lehrämtern an staatlichen Hochschulen oder für Pfarrer in einem staatlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst besondere Rechtsverhältnisse bestehen, bleiben diese unberührt.

#### § 103

(1) Die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen erlassen, soweit nichts anderes bestimmt ist, je für ihren Bereich die für die Anwendung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. Für die Vereinigte Kirche ist dafür die Kirchenleitung zuständig.

(2) Bestimmungen der Gliedkirchen, die sich mit dem Gegenstand dieses Gesetzes befassen, bleiben in Kraft, soweit sie die Bestimmungen dieses Gesetzes ergänzen; dies gilt insbesondere für die Regelung der Zuständigkeiten und des Verfahrens.

#### § 104

Bei Erlass oder Änderung der in § 103 genannten Bestimmungen ist Rechtsgleichheit anzustreben. Die Gliedkirchen erlassen deshalb diese Bestimmungen nach vorheriger Führungnahme mit der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche.

Berlin, den 14. Juni 1963

Der Leitende Bischof

D. Lilje

### Ordnung für die Schlichtungsstelle

Anlage zu § 67 Abs. 3 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

#### § 1

(1) Der Antrag auf Nachprüfung durch die Schlichtungsstelle kann nur damit begründet werden, daß

- a) eine Entscheidung den Pfarrer in seinem Recht verletzt oder
- b) eine Entscheidung unterlassen worden ist, auf die der Pfarrer ein Recht zu haben behauptet.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist binnen eines Monats nach der Eröffnung oder der Unterlassung der Entscheidung zu stellen.

(3) Die Entscheidung gilt als unterlassen, wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach Stellung des Antrags auf Entscheidung nicht ergangen ist und nach Wiederholung dieses Antrags weitere zwei Monate ohne Entscheidung vergangen sind. Der Wiederholungsantrag muß binnen Jahresfrist nach dem ersten Antrag gestellt werden.

(4) Gegen die Versäumung der zur Stellung des Antrages auf Nachprüfung gesetzten Frist von einem Monat kann die Schlichtungsstelle Nachsicht gewähren, wenn die Ablehnung des Antrages wegen Fristversäumung eine unbillige Härte bedeuten würde. Nachsicht kann nicht mehr gewährt werden, wenn bei Stellung des Antrages vier Monate vergangen sind, seitdem die Frist zu laufen begonnen hat.

(5) Der Antrag auf Nachprüfung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Schlichtungsstelle kann anordnen, daß der Vollzug der Entscheidung auszusetzen ist, wenn dies im Interesse des Pfarrers dringend geboten erscheint und nicht ein überwiegendes kirchliches Interesse entgegensteht. Der Antragsteller und das Organ der kirchlichen Verwaltung, dessen Entscheidung nachgeprüft werden soll, sind vorher zu hören.

#### § 2

(1) Der Schlichtungsstelle gehören an:

- a) ein von einem obersten synodalen Organ bestimmter Obmann, der die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben soll oder der mit den kirchlichen Bestimmungen besonders vertraut ist,
- b) ein von einem kirchenleitenden Organ bestellter Beisitzer und
- c) ein Beisitzer, den die Vertretung der Pfarrerschaft aus ihrer Mitte bestellt.

(2) Die Mitglieder werden je auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Für die Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen.

#### § 3

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle entscheiden in richterlicher Unabhängigkeit und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie werden nach ihrer Bestellung vom Bischof hierauf besonders hingewiesen und verpflichtet, ihr kirchliches Ehrenamt unparteiisch und gewissenhaft auszuüben.

#### § 4

(1) Die Schlichtungsstelle hat das Verfahren mit Rücksicht auf Amt, Gemeinde und Kirche sowie die Person des Pfarrers beschleunigt durchzuführen.

(2) Sie klärt den Sachverhalt von Amts wegen. Die Beteiligten sind zu hören. Beteiligte im Sinne dieser Ordnung sind der Antragsteller und das Organ der kirchlichen Verwaltung, dessen Entscheidung nachgeprüft wird.

(3) Nach schriftlicher Vorbereitung sind vor der Entscheidung die Beteiligten zu einer mündlichen Aussprache zu laden und, wenn sie erschienen sind, zu hören.

(4) Im übrigen gestaltet die Schlichtungsstelle das Verfahren im Rahmen dieser Ordnung und der in § 9 vorbehalte-

nen Bestimmungen in Verantwortung für einen geordneten Ablauf und den geistlichen Charakter des Verfahrens selbst.

#### § 5

Der Antragsteller kann sich eines Beistandes bedienen. Der Beistand muß als Pfarrer einer Gliedkirche der Vereinigten Kirche angehören oder ein in einer solchen zu kirchlichen Ehrenämtern wählbares Gemeindeglied sein; er kann zurückgewiesen werden, wenn er nicht die erforderliche Sachkenntnis oder Eignung besitzt.

#### § 6

(1) Die Schlichtungsstelle entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und zu begründen; sie muß den Beteiligten binnen sechs Wochen nach dem Termin der mündlichen Aussprache zugestellt werden.

#### § 7

Das Verfahren ist kosten- und gebührenfrei. Wird dem Antrag des Antragstellers ganz oder teilweise entsprochen, so kann in der Entscheidung festgelegt werden, daß dem Antragsteller die notwendigen Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten sind.

#### § 8

(1) Die Entscheidung ist endgültig, sofern nicht in ihr die Revision an das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche für zulässig erklärt wird.

(2) Die Revision kann nur zugelassen werden, wenn eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären ist. Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist auf die Nachprüfung dieser Frage beschränkt.

#### § 9

Im übrigen kann das Verfahren im Rahmen der §§ 103 und 104 des Pfarrergesetzes durch Verordnung geregelt werden.

Kirchengesetz über die Regelung des landeskirchlichen Verfahrens bei Lehrbeanstandungen

Kiel, den 28. Februar 1964

Nach Artikel I des unter dem 21. November 1961 verkündeten Kirchengesetzes über die Regelung des landeskirchlichen Verfahrens bei Lehrbeanstandungen vom 16. November 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 115) gilt nach Maßgabe der in diesem Kirchengesetz getroffenen besonderen Bestimmungen das Kirchengesetz der Vereinigten Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 16. Juni 1956 (Amtsbl. der VELKD S. 55). Das Kirchengesetz der Vereinigten Kirche wird nachstehend bekanntgegeben.

#### Die Kirchenleitung

Schröder

Pastor und stellvertretender Vorsitzender

KL Nr. 14/64

\*

#### Kirchengesetz

über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen.  
Vom 16. Juni 1956

#### § 1

(1) Ein Verfahren bei Lehrbeanstandung (Lehrverfahren) findet statt, wenn nachweisbar Tatsachen für die Annahme

vorliegen, daß ein ordiniertes Geistlicher oder ein sonstiger Inhaber eines kirchlichen Amtes oder Auftrags öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darbietung der christlichen Lehre oder in seinem gottesdienstlichen Handeln in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt und daran beharrlich festhält, und wenn vorausgegangene seelsorgerliche Bemühungen nicht zu einer Behebung der Anstöße geführt haben.

(2) Von einem Lehrverfahren kann bei Nichtordinierten abgesehen werden, wenn die Tätigkeit im kirchlichen Dienst auf andere Weise beendet werden kann.

(3) Ein Lehrverfahren findet nicht statt oder ist einzustellen, wenn der Betroffene auf seinen Antrag hin aus dem kirchlichen Dienst entlassen wird oder kraft Gesetzes ausscheidet.

#### I. Abschnitt

Das Lehrverfahren gegen Amtsträger der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

#### 1. Das Lehrgespräch

##### § 2

(1) Liegen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 bei einem ordinierten Geistlichen oder sonstigen Inhaber eines kirchlichen Amtes oder Auftrages der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder einer ihrer Leitung unmittelbar unterstellten Kirche oder Gemeinde vor, beschließt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz, daß mit dem Betroffenen ein Lehrgespräch zu führen ist.

(2) Der Beschluß der Kirchenleitung ist zu begründen und dem Betroffenen zuzustellen.

##### § 3

Zweck des Lehrgesprächs ist die Klärung des Sachverhaltes und im Falle festgestellter Lehrabweichungen der Versuch, den Betroffenen theologisch zur Einsicht in die Bekenntniswidrigkeit seiner Lehrmeinung zu führen.

##### § 4

(1) Mit der Abhaltung des Lehrgesprächs beauftragt die Bischofskonferenz drei Theologen, die hierfür besonders sachkundig sind. Einer von ihnen muß im akademischen Lehramt stehen. Die Bischofskonferenz bestimmt einen der drei zum Obmann.

(2) Der Obmann setzt Ort und Zeit des Lehrgesprächs fest und trifft die für seine Durchführung erforderlichen Anordnungen. Das Lehrgespräch soll tunlichst innerhalb einer Frist von drei Monaten stattfinden.

(3) Das Lehrgespräch ist nicht öffentlich. Sein Verlauf wird in einer von allen Beteiligten zu unterschreibenden Niederschrift festgehalten. Eine Abschrift erhält der Betroffene.

(4) Nach Abschluß des Lehrgesprächs erstattet der Obmann der Kirchenleitung und der Bischofskonferenz einen schriftlichen Bericht, der sich abschließend darüber auszusprechen hat, ob die Lehrbeanstandungen als bereinigt angesehen werden können oder nicht. Der Bericht ist von sämtlichen Beauftragten zu unterzeichnen; gesonderte Stellungnahme einzelner Beauftragter ist zulässig.

## § 5

(1) Auf Grund des Ergebnisses des Lehrgesprächs beschließt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz, ob von weiteren Maßnahmen abgesehen, oder ob das Feststellungsverfahren gegen den Betroffenen durchzuführen ist.

(2) Im Einverständnis mit der Bischofskonferenz kann die Kirchenleitung den Betroffenen unter Weiterzahlung seiner Bezüge befristet zur Aufnahme besonderer theologischer Studien beurlauben und hierfür bestimmte Auflagen machen. Weigert sich der Betroffene dem nachzukommen, so ist die Durchführung des Feststellungsverfahrens zu beschließen.

(3) Hat der Betroffene die Teilnahme an dem Lehrgespräch abgelehnt, ist gleichfalls die Durchführung des Feststellungsverfahrens zu beschließen.

(4) Die Beschlüsse zu Abs. 1 bis 3 sind zu begründen und dem Betroffenen zuzustellen.

(5) In dem Beschluß auf Durchführung des Feststellungsverfahrens kann eine Beurlaubung des Betroffenen bis zur Beendigung des Feststellungsverfahrens angeordnet werden.

## 2. Das Feststellungsverfahren

## § 6

Es wird ein Senat für Lehrfragen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gebildet, dem die Durchführung des Feststellungsverfahrens obliegt.

## § 7

(1) Der Senat für Lehrfragen setzt sich zusammen aus:

- a) dem Leitenden Bischof der Vereinigten Kirche als Vorsitzenden,
- b) dem Präsidenten der Generalsynode der Vereinigten Kirche,
- c) einem Mitglied der Bischofskonferenz (Art. 9 Abs. 1 der Verfassung),
- d) einem Theologen im akademischen Lehramt,
- e) einem Gemeindeglied weltlichen Standes.

(2) Es werden gewählt das Mitglied unter Abs. 1 Ziff. c) von der Bischofskonferenz, die Mitglieder unter Abs. 1 Ziff. d) und e) von der Generalsynode, der sie nicht anzugehören brauchen. Für sie ist je ein Vertreter zu wählen. Der Leitende Bischof wird durch seinen Stellvertreter, der Präsident der Generalsynode durch den von der Generalsynode hierfür bestimmten Stellvertreter vertreten.

(3) Die Amtszeit des Senates für Lehrfragen entspricht der Wahlperiode der Generalsynode. Die bisherigen Mitglieder führen die Geschäfte bis zur Bestellung der neuen Mitglieder weiter.

## § 8

(1) Hat die Kirchenleitung im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz die Durchführung des Feststellungsverfahrens beschlossen, so leitet sie die Beschlüsse der Kirchenleitung (§ 2 Abs. 2, § 5 Abs. 1—4) mit der Niederschrift und dem Bericht über das Lehrgespräch (§ 4 Abs. 3 und 4) dem Senat für Lehrfragen zu.

(2) Auf Grund dieser Unterlagen bestellt der Senat für Lehrfragen ein Spruchkollegium, dessen Zusammenfassung der Eigenart und besonderen Lagerung des Falls entsprechen und damit eine sachkundige Entscheidung gewährleisten soll.

## § 9

(1) Das Spruchkollegium setzt sich zusammen aus:

- a) dem Leitenden Bischof der Vereinigten Kirche als Vorsitzenden,
- b) einem Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt, das von der Generalsynode für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt wird,
- c) vier vom Senat für Lehrfragen berufenen Mitgliedern — darunter müssen ein Theologe im akademischen Lehramt und ein Gemeindeglied weltlichen Standes sein —,
- d) einem weiteren Mitglied evangelisch-lutherischen Bekenntnisses — für dessen Bestellung durch den Senat für Lehrfragen der Betroffene selbst drei Vorschläge zu machen hat —.

(2) Der Leitende Bischof wird im Behinderungsfall durch den Stellvertreter des Leitenden Bischofs vertreten. Für das Mitglied nach Abs. 1 Ziff. b) wählt die Generalsynode einen zum Richteramt befähigten Stellvertreter.

(3) Der Leitende Bischof kann bei der Bildung des Spruchkollegiums den ihm zustehenden Sitz und Vorsitz auf ein anderes Mitglied der Bischofskonferenz übertragen. Er bestimmt zugleich dessen Stellvertreter.

## § 10

Von der Mitwirkung im Spruchkollegium ist ausgeschlossen:

1. wer Ehegatte oder Vormund des Betroffenen ist oder gewesen ist,
2. wer mit dem Betroffenen in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
3. wer in der Sache am Lehrgespräch teilgenommen hat.

## § 11

Der Vorsitzende des Senats für Lehrfragen teilt in einem zuzustellenden Beschluß dem Betroffenen die Namen der nach § 9 Abs. 1 Ziff. c) ernannten Mitglieder mit und fordert ihn auf, binnen eines Monats Vorschläge zu § 9 Abs. 1 Ziff. d) zu unterbreiten.

## § 12

(1) Der Betroffene kann die nach § 9 Abs. 1 Ziff. c) Berufenen binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen.

(2) Die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit muß auf Gründe gestützt sein, die geeignet sind, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Abgelehnten zu rechtfertigen. Eine von der des Betroffenen abweichende Lehrauffassung kann nicht als solcher Grund geltend gemacht werden.

(3) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet der Senat für Lehrfragen endgültig.

## § 13

(1) Liegen bei allen vom Betroffenen vorgeschlagenen (§ 9 Abs. 1 Ziff. d) schwerwiegende Bedenken gegen ihre Mitgliedschaft im Spruchkollegium vor, so kann der Senat für Lehr-

fragen durch begründeten Beschluß ihre Bestellung ablehnen und den Betroffenen auffordern, binnen eines Monats drei neue Vorschläge zu unterbreiten. Müssen auch diese abgelehnt werden, macht der Senat für Lehrfragen seinerseits dem Betroffenen drei Vorschläge; aus ihnen hat der Betroffene binnen 14 Tagen einen für die Bestellung durch den Senat zu benennen.

(2) Wenn der Betroffene trotz gesetzter Frist keine Vorschläge macht, beruft der Senat für Lehrfragen von sich aus das Mitglied nach § 9 Abs. 1 Ziff. d).

#### § 14

(1) Der Vorsitzende des Senats für Lehrfragen teilt dem Betroffenen die endgültige Zusammensetzung des Spruchkollegiums mit.

(2) Nachträglich in der Besetzung des Spruchkollegiums eintretende Ausfälle werden durch den Senat für Lehrfragen unter entsprechender Anwendung der §§ 9 bis 13 ersetzt.

#### § 15

Der Vorsitzende des Spruchkollegiums kann eins oder einige seiner Mitglieder mit der Vorbereitung der Verhandlungen beauftragen und bestellt nach deren Abschluß ein Mitglied des Spruchkollegiums zum Berichterstatter für die von ihm anzuberaumende mündliche Verhandlung.

#### § 16

(1) Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich zu jedem Sachverhalt Stellung zu nehmen, der sich auf Grund der vorbereitenden Maßnahmen ergibt. Akteneinsicht steht ihm zu, sobald Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt ist.

(2) Der Betroffene kann sich eines Beistandes bedienen. Der Beistand muß einer Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands angehören.

#### § 17

(1) Die mündliche Verhandlung kann nur bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder des Spruchkollegiums und des Betroffenen stattfinden. Ist der Betroffene verhindert, wird ein neuer Verhandlungstermin anberaumt; verweigert er die Teilnahme, so kann in seiner Abwesenheit verhandelt werden.

(2) In der mündlichen Verhandlung sind die geltend gemachten Lehrbeanstandungen im Rahmen der gesamten Lehrdarbietung des Betroffenen und gegebenenfalls seines gottesdienstlichen Handelns in geistlicher Beurteilung einer umfassenden theologischen Würdigung zu unterziehen.

(3) Zutritt zur Verhandlung haben neben Mitgliedern deutscher evangelischer Fakultäten Personen, die beruflich oder ehrenamtlich im Dienst einer evangelischen Kirche stehen. In besonders gelagerten Fällen kann diese beschränkte Öffentlichkeit durch Beschluß des Spruchkollegiums weiter eingeschränkt werden. Die Öffentlichkeit ist ganz auszuschließen, wenn der Betroffene es beantragt.

#### § 18

(1) Auf Grund der mündlichen Verhandlungen stellt das Spruchkollegium fest, entweder

- a) daß der Betroffene öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darbietung der christlichen Lehre oder in seinem gottesdienstlichen Handeln in entscheidenden Punkten

in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche getreten ist und daran beharrlich festhält und daß er mithin nicht mehr fähig ist, eine amtliche Tätigkeit im kirchlichen Dienst auszuüben,

oder

- b) daß dieser Tatbestand nicht gegeben ist und daß mithin der Betroffene fähig bleibt, eine amtliche Tätigkeit im kirchlichen Dienst auszuüben.

(2) Eine Feststellung nach Abs. 1 kann das Spruchkollegium nur mit mindestens fünf Stimmen treffen.

(3) Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so stellt das Spruchkollegium fest, daß eine Entscheidung nach Abs. 1 Ziff. a) oder b) nicht getroffen werden konnte.

#### § 19

Die nach § 18 vom Spruchkollegium zu treffende Feststellung erfolgt schriftlich in einem zu begründenden Spruch, der dem Senat für Lehrfragen zu übermitteln ist.

#### § 20

Der Vorsitzende des Senats für Lehrfragen stellt den Spruch des Spruchkollegiums dem Betroffenen, der Kirchenleitung und der Bischofskonferenz zu, im Falle des § 18 Abs. 3 unter gleichzeitiger Einstellung des Feststellungsverfahrens.

#### § 21

(1) Die Feststellung nach § 18 Abs. 1 Ziff. a) hat zur Folge, daß der Betroffene alle ihm aus der Ordination und aus seinem kirchlichen Amt oder Auftrag zustehenden Rechte verliert. Die hierzu erforderlichen Anordnungen trifft die Kirchenleitung.

(2) Wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen, soll dem Betroffenen ein widerruflicher Unterhaltszuschuß in Höhe des erdienten Ruhegehalts gezahlt werden. Von dem Widerruf soll nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe Gebrauch gemacht werden.

### 3. Gemeinsame Vorschriften für das Lehrgespräch und das Feststellungsverfahren

#### § 22

(1) Der Obmann des Lehrgesprächs und die Vorsitzenden des Senats für Lehrfragen und des Spruchkollegiums bedienen sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben des lutherischen Kirchenamts als Geschäftsstelle.

(2) Gebühren werden für die Durchführung des Lehrgesprächs und des Feststellungsverfahrens nicht erhoben. Die entstehenden Auslagen trägt die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands. Sie können ganz oder teilweise auf Beschluß des Senats dem Betroffenen auferlegt werden, soweit er sie durch sein Verhalten im Verfahren schuldhaft verursacht hat. Ein Anspruch des Betroffenen auf Entschädigung für Zeitverfall und Reisekosten und auf Erstattung der Kosten für Zuziehung eines Beistandes besteht nur im Falle einer Feststellung nach § 18 Abs. 1 Ziffer b).

#### § 23

Einzelheiten des Verfahrens werden in einer Ausführungsverordnung geregelt, welche die Kirchenleitung im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz erläßt.



## II. Abschnitt

## Das Lehrverfahren gegen Amtsträger der Gliedkirchen

## § 24

(1) Liegen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 bei einem ordinierten Geistlichen oder sonstigen Inhaber eines kirchlichen Amtes oder Auftrages einer Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vor, so finden die Vorschriften des I. Abschnittes mit der Maßgabe Anwendung, daß in den §§ 2, 4, 5, 8, 20, 21 und 22 Abs. 1 an Stelle von Kirchenleitung und Bischofskonferenz sowie des Lutherischen Kirchenamtes gliedkirchliche Organe treten.

(2) Bei der Bestellung des Spruchkollegiums (§§ 9 ff.) ist vom Senat für Lehrfragen hinsichtlich der Mitglieder unter § 9 Abs. 1 Ziff. e) besondere Rücksicht auf die Belange der Gliedkirche zu nehmen, aus deren Bereich der Betroffene stammt. Die Gliedkirchen können dem Senat für Lehrfragen hierfür geeignete Personen vorschlagen.

(3) Soweit Kosten vor den Organen der Gliedkirche erwachsen, werden sie von der Gliedkirche getragen.

## § 25

(1) Die Gliedkirchen treffen die zur Durchführung des Gesetzes erforderliche Regelung.

(2) Dabei können die Gliedkirchen in Ergänzung der §§ 1 und 18 des Gesetzes den Kreis der in ihrem Bereich von dem Gesetz zu erfassenden Personen abweichend regeln und für Sonderfälle die vom Spruchkollegium zu treffenden Feststellungen anderweitig formulieren.

(3) Die von einer Gliedkirche getroffene Regelung bedarf der Zustimmung der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche.

Hannover, den 16. Juni 1956

Der Leitende Bischof

gez. D. Lilje

## Bekanntmachungen

### Kollekten im Mai 1964

Kiel, den 11. April 1964

1. Am Sonntag Rogate, 3. Mai 1964:  
für die Brüderanstalt Rickling.

Der Dienst der Diakone umfaßt heute vielfältige Aufgaben der Gemeinbearbeit, der Krankenpflege und des Sozialbereiches. Für diesen Dienst werden die Diakone in den Brüderhäusern ausgebildet. Unser schleswig-holsteinisches Brüderhaus befindet sich in Rickling, zwischen Neumünster und Segeberg. Mitte April hat ein neuer Kursus mit 13 jungen Brüdern begonnen. Unsere Gemeinden warten auf den Dienst der Diakone und wissen von dem Segen ihres Einsatzes seit den Tagen Wicherns. Wir sind zum fürbittenden Gebet, zur bereiten Tat und zum dankbaren Opfer gemahnt: „Haltet an am Gebet und wachet in ihm mit Dankfagung und kauft die Zeit aus!“

2. Am Pfingstsonntag, 17. Mai 1964:  
für den Landesverein für Innere Mission.

Weit verstreut in unserer Landeskirche sind die Heime und Häuser des Landesvereins für Innere Mission: Hohenstein bei Eckernförde, Kuhleben bei Plön, Imien, Bordesholm, Neumünster. Ihren Mittelpunkt hat diese Liebes- und Pflegearbeit in Rickling. Allein in dem dortigen größten Heim, dem Lindenhof, leben 800 Kranke, vor allem aus Hamburg. Die Arbeit in den Altersheimen und besonders die Pflege der Geisteskranken erfordern viele Mittel und treue Hilfsbereitschaft, nicht zuletzt Liebe aus dem heiligen Geist: „Geistlich gesinnt sein ist Leben und Frieden.“

3. Am Sonntag Trinitatis, 24. Mai 1964:  
für die diakonische Arbeit von Innerer Mission und Hilfswerk in den östlichen Gliedkirchen der Ev. Kirche in Deutschland.

In unverminderter Treue arbeiten in den östlichen Gliedkirchen der Ev. Kirche in Deutschland mehr als 7500 Schwestern und Diakone in 750 Anstalten mit 32 300 Betten, in 325 Kindergärten mit über 2000 Plätzen und in

811 Gemeindepflegestationen. Wir freuen uns, daß auch Regierung und Behörden in Mitteldeutschland diesen Dienst am Nächsten anerkennen und uns gestatten, beim Ausbau der Arbeit zu helfen. Drüben muß unter großen Mühen und Entbehrungen gearbeitet werden, weil die Häuser und Einrichtungen sowie ihre Ausstattung oft veraltet sind. Unser gottesdienstliches Opfer stellen wir unter das Wort, das die Schwestern und Brüder drüben sich selbst als Jahresleitspruch gaben: Fröhlich helfen!

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Hauschildt

J.Nr. 9176/64/IX/P 1

### Urkunde

über die Errichtung einer fünften Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Alt-Kahlstedt, Propstei Stormarn.

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

### § 1

In der Kirchengemeinde Alt-Kahlstedt, Propstei Stormarn, wird eine fünfte Pfarrstelle für den Bereich „Am Segen — Am Sooren“ errichtet.

### § 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 25. März 1964

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L. S.)

gez. Schwarz

J.Nr. 7724/64/X/4/Alt-Kahlstedt 2 d

Kiel, den 25. März 1964

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 7724/64/X/4/Alt-Rahlstedt 2 d

## Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Steinbek, Propstei Stormarn.

Gemäß § 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

## § 1

In der Kirchengemeinde Steinbek, Propstei Stormarn, wird eine zweite Pfarrstelle für den Bereich Steinbek Süd-Ost errichtet.

## § 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 6. April 1964

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.) gez. Schwarz

J.-Nr. 8315/64/X/4/Steinbek 2 a

Kiel den 6. April 1964

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 8315/64/X/4/Steinbek 2 a

## Ökumenische Gebetswoche 1964

Kiel, den 7. April 1964

Die ökumenische Zentrale beim Kirchlichen Außenamt in Frankfurt/Main hat darum gebeten, die Durchführung der ökumenischen Gebetswoche vom 30. bis 17. Mai 1964, also in der Woche vor Pfingsten, zu fördern. Die 4. Weltkonferenz für Glaubens- und Kirchenverfassung in Montreal hat die große Bedeutsamkeit der Gebetswoche für die Einheit der Christen aufmerksam gemacht.

Eine Landreichung für die Durchführung der Gebetswoche für die Einheit der Christen 1964 ist den Propsteien mit Schreiben Landeskirchenamt 25 097/63/X/A 43 — vom 27. November 1963, übersandt worden.

Im Auftrage der Kirchenleitung wird nochmals auf die Möglichkeit, diese ökumenische Gebetswoche in den Gemeinden durchzuführen, hingewiesen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 8719/64/X/A 43

## Anmeldung zur Evangelischen Bibliotheksschule in Göttingen

Kiel, den 8. April 1964

Die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland bittet um Bekanntgabe folgenden Hinweises:

Die Evangelische Bibliotheksschule in Göttingen beginnt am 12. Oktober 1964 einen neuen Lehrgang für die Ausbildung von Diplom-Volksbibliothekaren(innen). Voraussetzung ist das Abitur. Die Dauer des Lehrgangs beträgt drei Jahre; dabei gliedert sich die Ausbildung in ein Einführungssemester Winter 1964/65, ein einjähriges Praktikum an einer Volksbücherei im Bundesgebiet, anschließend weitere drei Semester an der Schule mit den staatlichen Examen im Juli 1967.

Um in verstärktem Maße Nachwuchs für das evangelische Büchereiwesen heranzubilden, und weil erfahrungsgemäß die Bereitschaft für diese Arbeit bei Abiturientinnen aus Pfarrhäusern zu finden ist, bittet die Schule, daß die Landeskirchen den Pfarrämtern von dieser Möglichkeit Mitteilung machen und sie bitten, ratsuchende Eltern auf die Ausbildungsmöglichkeit und die guten Berufsaussichten hinzuweisen.

Der Beruf verlangt Menschen von guter Allgemeinbildung, die geistig beweglich sind, den Zeitströmungen aufgeschlossen und kritisch gegenüberstehen, aber auch über gute organisatorische Fähigkeiten verfügen. Literarisches Interesse allein genügt nicht, wenn nicht auch Bereitschaft zu genauer, sorgfältiger Verwaltungsarbeit mitgebracht wird. Das Examen ist dem der staatlichen Schulen gleichgestellt und berechtigt auch zur Bewerbung im kommunalen und staatlichen Bereich.

Prospekte versendet die Schule auf Anfrage; ihre Anschrift lautet:

Evangelische Bibliotheksschule

34 Göttingen

Groner-Tor-Str. 32 a

Telefon 05 31/5 72 18

Es wird um Beachtung dieser Ausbildungsmöglichkeit für geeignete Bewerber gebeten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 8385/64/X/T 49

## Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die 3. Pfarrstelle (Ellerau) der Kirchengemeinde Quickborn, Propstei Blankenese-Pinneberg, wird zum 1. Oktober 1964 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Hamburg-Blankenese, Dormienstr. 1a, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Landespropst weiterreicht. Neues Pastorat und Gemeindefaal vorhanden. Bau einer Kirche geplant. Zu dem Bezirk der 3. Pfarrstelle gehören ca. 3 600 Gemeindeglieder. Mittelschule in Quickborn, höhere Schulen in Hamburg. Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.Nr. 8434/64/VI/4/Quickborn 2 b

## Eingegangene Schriften

Die ökumenische Zentrale bittet um einen Hinweis auf Heft 5 des ökumenischen Arbeitsheftes mit dem Titel

Ökumene am Ort

— Eine Handreichung für die Ortsgemeinde —

In dieser von der „Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen“ herausgegebenen Schriftenreihe hat dieses Heft die Aufgabe, durch Gedanken, Bericht und Vorschläge zur ökumenischen Arbeit in den Ortsgemeinden anzuregen.

Bestellungen sind an die ökumenische Zentrale, Frankfurt/Main, Postfach 4025, zu richten. Der Einzelpreis beträgt 1,20 DM, bei Abnahme von 10 Stück 1,— DM.

J.Nr. 41/64/X/3/A 43

## Personalien

### Ordiniert:

Am 5. April 1964 der Kandidat des Predigtamtes Niels SasseImann für den landeskirchlichen Hilfsdienst.

### Ernannt:

Am 1. April 1964 der Pastor Werner Ebert, bisher in Störmede über Lippstadt, zum Pastor der Kirchengemeinde Sülfeld (3. Pfarrstelle), Propstei Segeberg;

am 2. April 1964 der Pastor Dietrich Schreckenbach, bisher in Selent, zum Pastor der Kirchengemeinde Kendsburg-Neuwerk (7. Pfarrstelle), Propstei Kendsburg.

### Bestätigt:

Am 30. März 1964 die Wahl des Pastors Egbert Seizze, 3. 3. in Hamburg, zum Pastor der Kirchengemeinde Mölln (3. Pfarrstelle), Landesuperintendentur Lauenburg;

### Eingeführt:

Am 22. März 1964 der Pastor Herbert Lerdon als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf, Propstei Kiel;

am 30. März 1964 der Pastor Dr. Dieter Illert als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Suchsdorf-Tannenbergl, Propstei Kiel;

am 30. März 1964 der Pastor Egbert Krause als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Paulskirchengemeinde zu Schenefeld, Propstei Blankenese-Pinneberg;

am 30. März 1964 der Pastor Egbert Seizze als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mölln, Landesuperintendentur Lauenburg;

am 5. April 1964 der Pastor Christian-Heinrich Gerlach als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Christuskirchengemeinde Hamburg-Othmarschen, Propstei Altona.